



Senatsverwaltung für Inneres und Sport
Staatssekretär für Inneres
Christian Hochgrebe
Klosterstraße 47
10179 Berlin

Berliner Netzwerk für besonders schutzbedürftige geflüchtete Menschen
Politische Arbeit und Advocacy
Nicolay Büttner

Berlin, den 08.11.2024

Änderung der VAB: Zustimmungsvorbehalt bei stationärer oder teilstationärer Behandlung aufgrund psychischer Erkrankungen

Sehr geehrter Herr Staatssekretär Hochgrebe,

unter Bezugnahme auf die Sitzung des Ausschusses für Inneres, Sicherheit und Ordnung vom 04.11.2024 sowie die Anhörung zur **Abschiebepaxis in Berlin: Auswirkungen auf Betroffene und Umgehung humanitärer Grundsätze** komme ich auf mein Schreiben an die Innensenatorin vom 08. Mai 2024, welches ich als Anlage beigefügt habe, sowie die Abschiebung einer Patientin des Zentrum ÜBERLEBEN aus April diesen Jahres zurück.

Im Kontext der vorbezeichneten Anhörung im Ausschuss regen wir die nachstehende Ergänzung der VAB in Ziff. 58.1.0.2. *Abschiebungen aus Jugendhilfeeinrichtungen, Krankenhäusern, Schulen, Kindertagesstätten und aus dem Kirchenasyl* an:

„Rückführungen von Personen mit psychischen Erkrankungen in stationärer oder teilstationärer Behandlung

Vor der Abschiebung sind alle Fälle, in denen sich die Betroffenen mit psychischen Erkrankungen in stationärer oder teilstationärer Behandlung befinden, der für Inneres in Berlin zuständigen Senatsverwaltung zur Entscheidung vorzulegen.“

Begründung

Bei der Abschiebung von Personen mit psychischen Erkrankungen aus stationärer oder teilstationärer Behandlung, gleich, ob die Abschiebung aus der Einrichtung erfolgt oder nicht, kommt es zu besonderen Härten für die Betroffenen – diese sind regelmäßig nur eingeschränkt zur eigenständigen Lebensführung fähig. Zudem kommt es insbesondere bei gruppentherapeutischen

Angeboten in den behandelnden Einrichtungen zur Gefährdung der Therapieerfolge der gesamten Gruppe, werden Personen während der therapeutischen Behandlung abgeschoben.

Darüber hinaus dürfte bei stationärer oder teilstationärer Behandlung der Betroffenen aufgrund einer psychischen Erkrankung regelmäßig ein Abschiebehindernis vorliegen. Bei verfassungs- und menschenrechtskonformer Auslegung des § 60 a Abs. 2c AufenthG ist unstrittig, dass ernsthaft erkrankte Menschen bei individueller und konkreter Gefahr für Leib oder Leben nicht abgeschoben werden dürfen (vgl. Bergmann/Dienelt, Ausländerrecht, § 60 a, Rn. 47), auch wenn sie nicht den Vorgaben an die Darlegungslast des § 60 a 2c AufenthG entsprechen. Insoweit kommt es auch auf eine Geltendmachung des Abschiebehindernis im Verfahren nicht an. Dies verdeutlicht § 60a 2d AufenthG. Hat das Landesamt für Einwanderung also Kenntnis über eine stationäre oder teilstationäre Behandlung aufgrund einer psychischen Erkrankung, ist die Verankerung eines entsprechenden Zustimmungsvorbehaltes der für Inneres zuständigen Senatsverwaltung in den VAB folgerichtig und zur Wahrung humanitärer Grundsätze konsequent.

Für Rückfragen stehe ich jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit herzlichen Grüßen

Gez.:
Nicolay Büttner
Leitung Politische Arbeit und Advocacy im BNS

Zentrum ÜBERLEBEN gGmbH

Berliner Netzwerk für besonders schutzbedürftige geflüchtete Menschen
Turmstr. 21
10559 Berlin

Fachstellen im BNS



Kreisverband
Berlin-Mitte e. V.



Berliner Zentrum für
Selbstbestimmtes Leben
behinderter Menschen e.V.

